KITA
KOSTENBEITRAGSSATZUNG
Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Gründau

vom 01.01.2025

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gründau in ihrer Sitzung am 18.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

(1) Für die Betreuung von in den Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gründau aufgenommenen Kinder haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.

(2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum 5. eines jeden Monats fällig.

(3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.

(4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Kindertageseinrichtung und das Verpflegungsentgelt für die in der Kindertageseinrichtung angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke wie z.B. zum Frühstück und Imbiss.

(5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt sowie Mittagessen

(1) **Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung „Krippenkinder (Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr") nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit:**

Krippenkind - geförderte Gebühr für Gründauer Kinder (Hauptwohnsitz in Gründau i.S. des Melderechts)- im:

Betreuungsmodul	Betreuungs-zeit	Kostenbeitrag Monatlich (Betriebswirtschaftlich festgestellte Kosten /HR2025)	Zu zahlender Kostenbeitrag (monatlich) = Geförderte Gebühr für Gründauer Kinder
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren -ohne Mittagessen- Verpflegungspauschale1	07.30 – 11.30 Uhr **4 Stunden**	792,- €	90,- €
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren -mit Mittagessen- Verpflegungspauschale2	07.30 -13.00 Uhr **5,5 Stunden**	1090,- €	125,- €
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren -mit Mittagessen- Verpflegungspauschale2	07.30 – 15.00 Uhr **7,5 Stunden**	1486,- €	170,- €
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren -mit Mittagessen- Verpflegungspauschale2	07.30 – 16.30 Uhr **9 Stunden**	1784,- €	205,- €

(2) **Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung „Kindergartenkinder" (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt) nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit:**

Kindergartenkind - geförderte Gebühr für Gründauer Kinder (Hauptwohnsitz in Gründau i.S. des Melderechts) - im:

Betreuungsmodul	**Betreuungszeit**	**Kostenbeitrag Monatlich** (Betriebswirtschaftlich festgestellte Kosten /HR2025)	**Davon freigestellt nach § 3** (im Rahmen der gesetzlichen Befristung, der Betrag wird auf vollen €uro aufgerundet!)	**Zu zahlender Kostenbeitrag = Geförderte Gebühr für Gründauer Kinder**
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt -ohne Mittagessen- Verpflegungspauschale1	07.30 – 12.00 Uhr **4,5 Stunden**	637,- €	150,- €	0,00 €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt -ohne Mittagessen- Verpflegungspauschale1 -mit Mittagessen- Verpflegungspauschale2	07.30 - 13.30 Uhr **6 Stunden**	850,- €	150,- €	0,00 €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt -mit Mittagessen- Verpflegungspauschale2	07.30 – 15.00 Uhr **7,5 Stunden**	1062,- €	150,- €	37,50 €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt -mit Mittagessen- Verpflegungspauschale2	07.30 – 16.30 Uhr **9 Stunden**	1274,- €	150,-€	75,00 €

(3) **Für die in der Kindertageseinrichtung angebotenen Getränke, das Frühstück, das Mittagessen sowie Nachmittagssnack ist eine monatliche Verpflegungspauschale zu zahlen.**

(3.1) Die „Verpflegungspauschale 1" (Frühstück, Getränke, etc.) beträgt

monatlich 20,00 € für Kinder unter 6 Stunden Betreuungszeit.

(3.2) Die „Verpflegungspauschale 2" für (Frühstück, Mittagessen, Getränke, Nachmittagssnack, etc.) beträgt

monatlich 125,00 € ab 6 Stunden Betreuungszeit in der Kita und für Krippenkinder ab 5,5 Stunden Betreuungszeit.

(4) Für Gründauer Kinder (Hauptwohnsitz in Gründau i.S. des Melderechts) ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die bei einem freien Träger oder der Kindertagespflege innerhalb der Gemeinde Gründau aufgenommen sind, zahlt die Gemeinde an den freien Träger maximal den Regelplatzbeitrag (gegen Rechnungstellung, Vorlage von jährlicher Wirtschaftlichkeitsberechnung und Kinderbetreuungslisten). Voraussetzung ist eine vergleichbare Leistung.

(4.1) Eine Auflistung der Regelplatzgebühren ist Anlagenbestandteil der Kostenbeitragsatzung. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die Regelplatzgebühren jährlich zu aktualisieren und die Gemeindevertretung hierüber zu unterrichten.

(4.2) Für Gründauer Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis Schuleintritt, die bei einem freien Träger innerhalb der Gemeine Gründau aufgenommen sind, zahlt die Gemeinde an den freien Träger den Differenzbetrag (gegen Rechnungstellung) zwischen der gemeindlichen Benutzungsgebühr und der Betreuungsgebühr des freien Trägers. Voraussetzung ist eine vergleichbare Leistung nach Mindeststandard des Landes Hessen. Die Betreuungsgebührenberechnung des freien Trägers muss mit Stand vom März des jeweils laufenden Jahres regelmäßig unaufgefordert nachgewiesen werden.

Die realen Betreuungskosten der Gründauer Wohnsitzkinder in den Gründauer Einrichtungen werden jährlich ebenfalls zum März des laufenden Jahres immer neu berechnet und vom Gemeindevorstand zur Förderberechnung der freien Träger (ohne Berücksichtigung der bereits vertraglich gebundenen freien Träger) herangezogen. (Anlage zur Satzung)

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Gründau jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn) also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder

altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge können ermäßigt werden:

(1) Für das zweite und jüngere Kind (Hauptwohnsitz in Gründau i.S. des Melderechts) in einer Familie, dass gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Gründau besucht, sind 50 % der vorstehenden Kostenbeiträge zu entrichten (Ausnahme: Mittagessen und Verpflegungsentgelt).

(2) Für das dritte und jedes weitere Kind (Hauptwohnsitz in Gründau i.S. des Melderechts) einer Familie, dass gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Gründau besucht, werden keine Kostenbeiträge erhoben (Ausnahme: Mittagessen und Verpflegungsentgelt).

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.

(3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.

(4) Der Notfallplan kommt gemäß dessen jeweiligen Inhalt bei dem Eintreten der dort genannten Umstände wie insbesondere Personalausfällen zur Anwendung. Nur wenn darin auch Anpassungen der Kostenbeiträge, z.B. wegen Kürzung der Betreuungszeit, vorgesehen sind kommen auch diese zur Anwendung.

(5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, kann der Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.

(6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.

§ 6 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Kindertageseinrichtung von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Geburtsdatum des Kindes,
3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen,
5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Gründau soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde unter www.gruendau.de einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Gemeinde, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Gemeinde (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 01.08.2018 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gründau, 20.11.2024 — Helfrich, Bürgermeister

(Ort, Datum)

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 23.11.2024 in der Gelnhäuser Neuen Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Gründau, 25.11.2024 — Helfrich, Bürgermeister

(Ort, Datum)